

Inhalte:

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

| | |
|---|---|
| 1. Fortgang Basel II / Brüssel-neu | 1 |
| 2. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) | 1 |
| 3. VÖB-Leitfaden zu § 18 KWG | 2 |
| 4. Entwicklung §§ 24c, 93, 93b AO | 2 |
| 5. CEBS-Konsultationspapiere | 3 |
| 6. Öffnung des § 10a KWG für HGB- und IAS-Konzernabschlüsse | 3 |

II. Deutschland

| | |
|---|---|
| 1. Deckungsregisterverordnung | 3 |
| 2. Beleihungswertermittlungsverordnung | 4 |
| 3. Phishing | 4 |
| 4. Einführung eines deutschen REIT | 5 |
| 5. Tätigkeitsbericht der Kundenbeschwerdestelle | 5 |

III. Europa / International

| | |
|--|----|
| 1. 3. EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie, Diskussion technischer Ausführungskriterien | 6 |
| 2. Finanzmarktintegration | 6 |
| 3. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente | 6 |
| 4. SEPA-Zahlverfahren | 7 |
| 5. Neue EU-Richtlinie zum einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraum | 7 |
| 6. SEPA Cards Framework (SCF) verabschiedet | 8 |
| 7. Berlin Group / „electronic cash“ | 8 |
| 8. EU-Transparenzrichtlinie | 8 |
| 9. Leitfaden zur Fair Value Option | 9 |
| 10. Leitfaden zu Coporate Governance | 9 |
| 11. Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 | 9 |
| 12. EuGH-Urteile zum Widerruf von Immobiliendarlehen | 10 |
| 13. Neuer Richtlinienentwurf zur Verbraucherkreditrichtlinie | 10 |

IV. Fachtagungen / Seminare

Haftungsverbände

Besonders hervorzuheben ist, dass nach der endgültigen Richtlinie Kredite, die innerhalb eines institutssichernden Haftungsverbundes ausgereicht werden, nicht mehr mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Hiermit wurde die Ungleichbehandlung von Haftungsverbänden gegenüber Konzernen in diesem Bereich behoben.

CAD-Umsetzungsgesetz

Zur Umsetzung der EU-Richtlinien in Deutschland hatte das Bundesministerium der Finanzen am 1. Juli 2005 den Entwurf eines CAD-Umsetzungsgesetzes und erste Diskussionsentwürfe zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie für eine Solvabilitätsverordnung vorgelegt, zu denen der ZKA umfassend Stellung genommen hat. Der Referentenentwurf eines CAD-Umsetzungsgesetzes ist für Ende November dieses Jahres angekündigt, der für die Verordnungen soll Anfang Februar 2006 folgen.

US-Basel II-Implementierung

Überrascht hat die Ankündigung der US-Bankenaufsicht, die Basel II-Implementierung um ein Jahr zu verschieben sowie die „Floors“ bei Verwendung bankeninterner Ratingverfahren gegenüber Basel II anzuheben. Zudem soll für die meisten US-Banken ein „Basel I a“ entwickelt werden. Die möglichen Auswirkungen dieser US-Vorhaben im Markt sind derzeit schwer einschätzbar.

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

1. Fortgang Basel II / Brüssel-neu

Das EU-Parlament hat am 28. September 2005 seine Änderungsanträge zu den Richtlinienentwürfen zur Umsetzung von Basel II in der EU (folgend: CAD-Richtlinien) verabschiedet. Diese Anträge hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2005 im Rahmen einer „politischen Einigung“ gebilligt. Die formelle Verabschiedung der Richtlinien durch den Rat erfolgt aller Voraussicht nach Ende dieses Jahres / Anfang 2006, sodann die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

2. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Am 21. November 2005 hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) seine Stellungnahme zum zweiten Entwurf der MaRisk an die BaFin geleitet. Der ZKA plädiert darin für ein grundsätzliches In-Kraft-Treten der MaRisk zum 1. Januar 2008, um die zügige Umsetzung fortgeschrittener IRB-Verfahren nicht unnötig zu gefährden. Darüber hinaus wird angeregt, berechtigte Zweifel an der Auslegung bestimmter Regelungen vom Prüfer nachvollziehbar begründen zu lassen. Außerdem soll aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit klargestellt werden, dass auf absehbare Zeit keine weiteren Anforderungen an das Risikomanagement gestellt und keine

weiteren Rundschreiben zu § 25a Abs. 1 KWG veröffentlicht werden. Der überwiegende Teil der Anmerkungen zielt auf eine praxisgerechte Anpassung der aktuellen Formulierungen ab.

Einigung in „Strategiefrage“ erzielt

Wenige Tage zuvor konnte eine Einigung mit der BaFin in der „Strategiefrage“ erzielt werden. Demzufolge hat die Geschäftsleitung eine Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen, sofern diese nicht in die Geschäftsstrategie integriert wird. Die Festlegung des Inhalts der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen. Sie kann jedoch bei der Überprüfung der Risikostrategie herangezogen werden, um die Konsistenz zwischen beiden Dokumenten nachzuvollziehen. Es ist zu erwarten, dass § 25a Abs. 1 KWG entsprechend angepasst und zukünftig auf beide Strategien bezogen wird.

3. VÖB-Leitfaden zu § 18 KWG

Im Mai 2005 hat die BaFin sämtliche Rundschreiben zur Auslegung von § 18 KWG ersatzlos aufgehoben und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in die Verantwortung der Institute gestellt. Die Jahresabschlussprüfer werden zukünftig zur Angemessenheit institutsspezifischer Beurteilungssysteme nach § 18 KWG Stellung nehmen und die Einhaltung bestätigen müssen. Vor diesem Hintergrund haben wir in Abstimmung mit unseren Gremien einen Leitfaden zur Erstellung eines Beurteilungssystems nach § 18 KWG mit dem Ziel erarbeitet, die durch die Aufhebung der aufsichtlichen Auslegungshinweise entstandenen Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung des § 18 KWG zu minimieren. Der Leitfaden wurde vorab mit verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften informell erörtert und dabei eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung erzielt. Ungeachtet dessen spiegelt der Leitfaden lediglich unsere Auffassung wieder und ist auf die jeweilige institutsspezifische Risikosituation anzupassen.

4. Entwicklung §§ 24c, 93, 93b AO

Im September 2005 hat die BaFin den Kopfstellen bzw. Rechenzentren, die für die Kreditinstitute das technische Verfahren zum automatisierten Kontenabruf unterhalten, eine neugefasste Schnittstellenspezifikation übersandt. Ursprünglich sollte diese in Teilen überarbeitet werden, um das Bundesamt für Finanzen (BfF) in den automatisierten Kontenabruf u. a. für steuerliche Zwecke nach §§ 93, 93b AO einzubinden.

Erhebliche Implementierungskosten

In der Diskussionen zwischen Vertretern der Kopfstellen, der BaFin und des BfF stellte sich heraus, dass von Seiten der BaFin eine Reihe von Änderungen der Schnittstellenspezifikation vorgegeben wurden, die in keinerlei Zusammenhang mit der Einbindung des BfF stehen. Die vorgelegte Schnittstellenspezifikation wird von uns neben inhaltlichen Gründen auch aus Kostenerwägungen abgelehnt. Nach Schätzungen würden – neben der Entstehung erheblicher einmaliger Implementierungskosten – die jährlichen Betriebskosten von gegenwärtig 10 Mio. Euro auf etwa 60 Mio. Euro steigen. Diese Kosten würden an die Kreditinstitute weitergereicht.

Eine abschließende Erörterung der Problematik mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) steht noch aus. Die Frage der Erfassung sämtlicher Vornamen einer Person durch die Kreditinstitute im Rahmen der Kundenidentifizierung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls noch nicht endgültig geklärt. Das BMF wäre bereit, zumindest von einer Nacherfassung sämtlicher Vornamen von Bestandskunden abzusehen, sofern die Kreditwirtschaft die Schnittstellenspezifikation akzeptiert. Da dies aus den dargelegten Gründen abgelehnt wird, streben wir im Rahmen des ZKA ein Gespräch mit dem BMF an, um Lösungs- und Kompromisslinien auszuloten.

5. CEBS-Konsultationspapiere

In den vergangenen Wochen wurden die Konsultationen zu mehreren Papieren des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) beendet. Bei den Konsultationspapieren CP03 revised, mit dem die Anforderungen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens der Säule II von Brüssel-neu näher erläutert werden, und CP07, welches die Anerkennung von Ratingagenturen zur Bestimmung risikogewichteter Förderungsbeträge im Rahmen von Brüssel-neu zum Gegenstand hat, konnten gemeinsame Standpunkte innerhalb des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) erzielt werden.

CP03

Zu CP03 revised wurde darauf gedrängt, in jedem Stadium des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses den Grundsatz der doppelten Proportionalität zu wahren.

CP07

Hinsichtlich CP07 haben wir uns über den ZKA für eine stärkere Berücksichtigung des Verhaltenskodexes für Ratingagenturen der IOSCO und der Vermeidung unterschiedlicher Anerkennungskriterien für Ratingagenturen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgesprochen.

CP08/CP09

Zu den Konsultationspapieren CP08 und CP09 konnte keine ZKA-einheitliche Meinung gefunden werden. Zu CP08, das sich mit Rolle und Aufgaben von CEBS auseinandersetzt, haben wir zusammen mit DSGV und BVR gefordert, dass eine Überregulierung und Bürokratisierung durch Vorgaben seitens CEBS zu vermeiden und stärker als bisher auch Kosten-Nutzen-Aspekte zu berücksichtigen sind. Zu CP09, das die Kooperation des Aufsehers auf konsolidierter Basis mit dem Gastlandaufseher insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der fortgeschrittenen Ansätze (IRB, AMA) zum Gegenstand hat, wurde angemahnt, eine Vervielfältigung aufsichtlicher Tätigkeiten zu Lasten der Institute zu vermeiden.

6. Öffnung des § 10a KWG für HGB- und IAS-Konzernabschlüsse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) plant eine Öffnung des § 10a KWG. Künftig sollen HGB- oder IAS/IFRS-Konzernabschlüsse alternativ zum Aggregationsverfahren für die Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen herangezogen werden können. Ab 1. Januar 2016 sollen die Institute, die heute verpflichtet sind einen HGB- oder einen IAS-Konzernabschluss aufzustellen, ausschließlich diesen Konzernabschluss für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel, aber auch der zusammengefassten Risikoaktiva zugrunde legen. Institute, die später einen HGB- oder IAS-Konzernabschluss aufstellen müssen, haben eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis und die bankaufsichtliche Eigenkapitaldefinition bleiben unverändert.

Für Beteiligungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erworben werden, gilt weiterhin der bisherige, über einen Zeitraum von zehn Jahren langsam ansteigende Abzug des aktivistischen Unterschiedsbetrags. Für Beteiligungen, die nach dem 31. Dezember 2006 erworben werden, wird künftig ein sofortiger und vollständiger Abzug des aktivistischen Unterschiedsbetrags vom haftenden Eigenkapital vorgenommen.

II. Deutschland

1. Deckungsregisterverordnung (DeckRegV)

Anfang August 2005 hat die BaFin den fortentwickelten Entwurf der Deckungsregisterverordnung den ZKA-Verbänden zur Stellungnahme übermittelt. Im Rahmen der ZKA-Stellungnahme haben wir uns insbesondere gegen die vorgesehene Schriftform für Eintragungen in das Deckungsregister ausgesprochen. Damit würde das Risiko bestehen, dass im Falle der vollelektronischen Registerführung das Signaturgesetz einschlägig wäre. Nach Ansicht der ZKA-Verbände ist zu Beweis Zwecken aber lediglich erforderlich, dass das Deckungsregister in ordnungsgemäßer Weise geführt wurde und Eintragungen nur im normalen Geschäftsgang vorgenommen wurden. Welche Methode oder Kombination von Methoden anzuwenden ist, um diese An-

forderung zu erfüllen, hängt aber von den jeweiligen Verhältnissen der Pfandbriefbank ab und sollte nicht durch die Deckungsregisterverordnung festgelegt werden.

2. Beleihungswertermittlungsverordnung

Zum 2. Entwurf der Beleihungswertermittlungsverordnung vom November 2005 haben wir uns anders als der Pfandbriefverband für einen weiterhin einheitlichen Beleihungswertbegriff sowohl für Grundsatz I als auch für das Pfandbriefdeckungsgeschäft ausgesprochen.

Gutachter

Darüber hinaus sollen Gutachter nach ZKA-Meinung ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahrnehmen sowie außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein. Wir gehen aber davon aus, dass Gutachter auch an der Prüfung von Sicherheiten bei Krediten mitwirken können, zu denen sie sowohl Gutachten erstellt, an deren Bearbeitung sie mitgewirkt oder bei denen sie selbst kein Gutachten erstellt haben.

Zertifizierung

Einvernehmen besteht darin, dass eine Bestellung oder Zertifizierung durch eine staatliche oder sonstige allgemein anerkannte Stelle nicht erforderlich ist, da sich die Pfandbriefbank durch geeignete Nachweise von der Qualität des Gutachters überzeugen muss. Des Weiteren wird die vorgesehene Differenzierung von wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden in Wohnhäuser und Plattenbauten abgelehnt.

Das In-Kraft-Treten der BelWertV muss mit angemessenen Übergangsfristen versehen sein, so dass laufende Verfahren noch unter dem geltenden Recht bis zur Indekungnahme beendet werden können und bereits bestehende Beleihungswerte für die Indekungnahme herangezogen werden können, die die Anforderungen des § 16 Abs. 1 bis 3 Pfandbriefgesetz einhalten.

3. Phishing

Zwischen dem BMI und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) besteht Einigkeit, dass auch bereits das Versenden von „Phishing“-E-Mails, das Betreiben einer gefälschten Bank-Internetseite oder der zielgerichtete Einsatz eines Trojaners den Straftatbestand des versuchten Betrugs (§§ 263, 22, 23 StGB) erfüllt und nicht nur eine straflose Vorbereitungshandlung darstellen sollte.

Derzeit mehren sich Fälle von „Password Fishing“ (kurz: Phishing), bei denen Täter von Bankkunden deren PIN und TAN-Nummern abfangen und Online-Banking-Überweisungen zu Lasten des Bankkunden vornehmen. Das „Abfischen“ von PIN/TAN erfolgt dabei entweder durch gefälschte Bank-E-Mails in Kombination mit einer gefälschten Online-Banking-Seite der Bank oder durch einen so genannten „Trojaner“ auf dem Kunden-PC. Diese gefälschte Bank-Homepage „ermittelt“ die Identifikationsnummern der Kunden. Mit den erlangten Daten veranlasst der Täter zumeist eine Überweisung auf ein Drittkonto eines „Strohmannes“.

4. Einführung eines deutschen REIT

Die Einführung steuerbegünstigter Immobilienaktiengesellschaften in Deutschland nach internationalem Vorbild ist eines der zentralen finanzmarktrelevanten Vorhaben des Gesetzgebers. Der REIT soll ein attraktives Finanzmarktvehikel für Immobilien werden und eine steuervergünstigte Einbringung stiller Reserven von Unternehmensimmobilien ermöglichen.

Zur Lösung des vordringlichen Problems eines möglichen un versteuerten Dividendenbezugs aus dem deutschen REIT für internationale Kapitalanleger konkurrieren mittlerweile zwei Vorschläge:

Trustmodell

Die Initiative Finanzstandort Deutschland hat einen Gesetzesentwurf mit dem sog. Trustvermögensmodell vorgelegt. Dabei wird das Immobilienportfolio einem Treuhandvermögen zugeordnet. Die REIT-Aktionäre halten neben Aktien der Kapitalgesellschaft in gleichem Verhältnis Anteile an dem Trustvermögen. Die ausgeschütteten Dividenden des REIT sollen steuerlich der Einkommensart Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden. Nach bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ist Deutschland frei, hierauf Quellensteuer zu erheben.

Einheitsmodell

Dagegen verfolgt das sog. Einheitsmodell eine andere Konstruktion: Der REIT soll sich selbst ein Eigentümer-Nießbrauchsrecht gewähren. Der Nießbrauch gelte als unbewegliches Vermögen und die Erträge könnten der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden.

Mit diesen Modellen bestehen zwei Lösungsalternativen, um dem REIT auch in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen. Realistischerweise erwarten wir das In-Kraft-Treten eines dementsprechenden Gesetzes jedoch nicht vor 2007.

5. Tätigkeitsbericht der Kundenbeschwerdestelle

Im Oktober 2005 hat die Kundenbeschwerdestelle ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 veröffentlicht.

Zahl der Kundenbeschwerden bei öffentlichen Banken gestiegen

Mit insgesamt 1515 Eingaben setzte sich der Anstieg der Beschwerden um zwei Drittel gegenüber 2005 fort. Dies ist vor allem auf die zunehmende Bekanntheit des Verfahrens zurückzuführen. Schwerpunkte der Beschwerden waren: Girokonto für jedermann, Hypothekarkredite sowie Zahlungsverkehr/Kontoführung.

In 388 von den 1312 Fällen, die in unser Schlichtungsverfahren fielen, hat der Ombudsmann den Parteien einen Schlichtungsanspruch unterbreitet. Davon waren 164 Beschwerden unzulässig, was häufig auf die Erforderlichkeit einer Zeugenvernehmung sowie die Rechtshängigkeit und die rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit zurückzuführen war. Die hohe Zahl unzulässiger Beschwerden hängt mit den 300 noch am Jahresende eingegangenen Beschwerden zur Finanzierung von Immobilien oder Beteiligungen angeschlossenen Immobilienfonds zusammen. In den restlichen 224 Fällen ergingen Vorschläge, die in ca. 37 % der Fälle zu Gunsten der Beschwerdeführer ausfielen. Die Vorschläge zu Gunsten der Beschwerdeführer haben die Kreditinstitute überwiegend akzeptiert, die Vorschläge zu Gunsten der Kreditinstitute wurden von den Beschwerdeführern in der Regel abgelehnt.

Bis November 2005 gingen bei der Kundenbeschwerdestelle insgesamt 1.358 Beschwerden ein. Damit wird die Beschwerdenanzahl in diesem Jahr erneut steigen.

Den Tätigkeitsbericht der Kundenbeschwerdestelle 2004 finden Sie unter:

http://www.voeb.de/content_frame/downloads/taetigk.pdf

III. Europa/International

1. 3. EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie, Diskussion technischer Ausführungskriterien

Die vom Parlament und Rat am 26. Oktober 2005 verabschiedete 3. EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie (2005/60/EG) tritt am 15. Dezember 2005 verbunden mit einer zweijährigen Frist zur nationalen Umsetzung bis 15. Dezember 2007 in Kraft. Darin sind zum einen die Einführung besonderer Sorgfaltspflichten und eines risikobasierten Ansatzes bei der Identifizierung von Kunden und zum anderen die Pflicht zur Identifizierung und laufenden Überwachung von politisch exposed persons (PEP) sowie den wirtschaftlichen Eigentümern von nicht-börsennotierten Unternehmen/sonstigen juristischen Personen besonders hervorzuheben.

PEP

Wir hatten über den ZKA bereits zu den Themenbereichen „vereinfachte Kundensorgfaltspflichten“ und „PEP“ Stellung genommen. In unserer Stellungnahme haben wir im Wesentlichen verlangt, dass die EU-Kommission allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine Liste aller PEP der EU-Mitgliedsländer (in elektronischer Form) kurzfristig erarbeiten und den Instituten zur Verfügung stellen soll.

Öffentliche Register

In Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten mit 25 % und mehr Anteilen an nicht-börsennotierten Unternehmen und anderen juristischen Personen des öffentlichen privaten Rechts haben wir die Bundesregierung ersucht, solche Daten in die vorhandenen öffentlichen Register aufzunehmen, auf die demnächst ein elektronischer Zugriff durch Kreditinstitute ermöglicht werden soll. Im I. Quartal 2006 ist mit einem Referentenentwurf zur Umsetzung der 3. EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie in deutsches Recht zu rechnen.

2. Finanzmarktintegration – Kommissionsbericht über grenzüberschreitende Zusammenschlüsse in Europa

Die Europäische Kommission hat dem Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister am 8. November 2005 ihren Bericht über Hindernisse für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungssektor vorgelegt. Die Kommission identifiziert drei Klassen von wesentlichen Hindernissen, die den derzeit niedrigen Grad der grenzüberschreitenden Konsolidierung der europäischen Finanzmärkte bedingen. Neben der Produktbesteuerung, der Mehrwertsteuer und dem Arbeitsrecht werden auch rechtliche Eigentümerstrukturen als eines der rechtlichen Hindernisse angeführt. In ihren Schlussfolgerungen sieht die Kommission hier keinen eigenen Handlungsbedarf, sondern nur für die Mitgliedstaaten.

Aufsichtsrechtliche Sachverhalte, besonders der Missbrauch aufsichtsrechtlicher Befugnisse, nehmen dagegen eine zentrale Rolle ein. Die Kommission hat demnach gesondert eine „interpretierende“ Mitteilung über EU-interne Investitionen im Finanzdienstleistungssektor und ein Arbeitspapier über eine mögliche Überarbeitung der Bankrechtsrichtlinie 2000/12/EG vorgelegt. Ziel ist es, die Spielräume der europäischen Aufsichtsbehörden bei der Genehmigung grenzüberschreitender Zusammenschlüsse einzuschränken.

Alle Dokumente unter:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/finances/cross-sector/index_de.htm#tracking.

3. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Aufgrund des Umfangs der EU-Rahmenrichtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der Tatsache, dass die von der EU-Kommission zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen noch nicht vorliegen, ist der aktuelle Richtlinienentwurf zu begrüßen, der die ursprünglich vorgesehene Umsetzungsfrist vom 30. April 2006 für Wertpapierfirmen auf den 30. April 2007 verschieben soll. Wir plädieren für eine weitere Fristverlängerung bis zum 30. Oktober 2007, die derzeit in den EU-Institutionen diskutiert wird.

Level II-Durchführungsmaßnahmen

Die von der EU-Kommission zu erlassenden Level II-Durchführungsmaßnahmen werden derzeit zwischen der EU-Kommission und dem europäischen Wertpapierausschuss (ESC) erörtert. Nach unseren Interventionen wurde in dem aktuellen Entwurf die geplante Pflicht zur Sprachaufzeichnung von Telefongesprächen mit Retailkunden im Zusammenhang mit der Ordererteilung gestrichen. Ein endgültiger Verzicht auf diese mit hohem Aufwand verbundene Sprachaufzeichnungspflicht wäre wünschenswert, zumal damit für den Anleger regelmäßig kein wirklicher Vorteil verbunden ist.

Die Pflicht zur besten Ausführung von Kundenorders wird neu und wesentlich detaillierter geregelt. Hier müssen praktische Lösungen gefunden werden. Es darf nicht dazu kommen, dass die generellen Regelungen einen Aufwand verursachen, der die Ausführung von Aufträgen letztlich für die Kunden nur verteuert. Bei der Meldung von Geschäften mit zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten sollen voraussichtlich keine größeren Änderungen des bisherigen deutschen Meldewesens gemäß § 9 WpHG notwendig werden. Im Rahmen der Nachhandelstransparenz von außerbörslichen Geschäften in börsenzugelassenen Aktien wurde die Drei-Minutenfrist gestrichen. Die Veröffentlichung von Transaktionen soll aber nach wie vor möglichst „real time“ erfolgen.

4. SEPA-Zahlverfahren

Am 21. September 2005 wurden die Regelwerke der paneuropäischen Zahlverfahren Lastschrift und Überweisung in der Version 1.0 zur nationalen Konsultation freigegeben. Die Version 2.0 soll am 16. Dezember 2005 vom EPC-Plenum verabschiedet werden. Fraglich ist jedoch, ob die dann vorliegende Version des Regelwerks „SEPA Direct Debit“ konsensfähig sein wird.

Die Kommentierung des Zentralen Kreditausschusses konzentrierte sich überwiegend auf grundlegende Anmerkungen, wie z. B. den zwingenden Abgleich mit dem künftigen europäischen Rechtsrahmen für Zahlungsver-

kehrsdienstleistungen sowie die Forderung nach einer kurzfristigen Vorlage der in den Regelwerken referenzierten Dokumente. Des Weiteren fehlen im Regelwerk der SEPA-Lastschrift derzeit noch wichtige Regelungen, wie z. B. die Strukturierung der geplanten „Unique Creditor Identification“ sowie die damit zusammenhängenden Pflichten aller Beteiligten. Eine finale Beurteilung und somit auch finale Verabschiedung der Regelwerke wird erst nach Vorlage aller erforderlichen Anhänge und einer juristischen Prüfung möglich sein. So liegt beispielsweise bislang keine Spezifikation des SEPA-Datenformates vor. Dies bildet jedoch eine wichtige Grundlage für die Implementierung der SEPA-Standards.

5. Neue EU-Richtlinie zum einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraum

Am 1. Dezember veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Richtlinie für Zahlungsdienste im EU-Binnenmarkt. Wir begrüßen zwar grundsätzlich den im November 2005 erschienenen Vorschlag der EU-Kommission zur Richtlinie für Zahlungsdienste im EU-Binnenmarkt, da rechtliche Rahmenbedingungen notwendige Voraussetzung für die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in Europa (Single Euro Payments Area, SEPA) sind. Allerdings wird der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission dem Anspruch, die Marktkräfte zur Herausbildung europäischer Zahlungsverkehrsverfahren zu mobilisieren, nicht gerecht.

Überzogene Anforderungen

Mit den weit über das erforderliche Maß hinausgehenden Informationspflichten und den einseitigen Haftungsregelungen für Kreditinstitute werden überzogene Anforderungen gestellt und die Realisierung der SEPA beeinträchtigt. Der Anwendungsbereich der Richtlinie geht weit über das erforderliche Maß hinaus.

Eintägige Ausführungsfrist

Besonders kritisch sehen wir die geforderte eintägige Ausführungsfrist für alle Zahlungsverfahren. Damit wird die derzeit bestehende Infrastruktur außer Acht gelassen. Zudem wird das zurzeit von der Kreditwirtschaft eigenständig erarbeitete einheitliche europäische Lastschriftverfahren in Frage gestellt.

Durch eine Umsetzung des Richtlinienvorschlags wird die marktgerechte Herausbildung effizienter, kostengünstiger Abwicklungsstrukturen in Europa verhindert. Dies schränkt letztendlich die Produktvielfalt und das Leistungsangebot der Kreditinstitute ein.

6. SEPA Cards Framework verabschiedet (SCF)

Das „European Payments Council“ (EPC) hat weitere wichtige Voraussetzungen für die Realisierung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, die „Single Euro Payments Area“ (SEPA), geschaffen. Auf der Plenumsitzung des für die Integration des Euro-Zahlungsverkehrs wichtigsten Gremiums der europäischen Kreditwirtschaft wurde am 21.09.2005 der Entwurf für ein Rahmenwerk für die Abwicklung von Kartenzahlungen – das „SEPA Cards Framework (SCF)“ – bestätigt. Damit hat die europäische Kreditwirtschaft einen Rahmen für die künftigen europäischen Zahlungsinstrumente erarbeitet. Das SCF definiert generelle Anforderungen an Kartensysteme, Prinzipien und Regeln, die das kartenbasierte Bezahlen in Europa vereinfachen sollen. Kunden sollen ihre Debitkarte in ganz Europa nach dem Prinzip „any card at any terminal“ verwenden können.

Übergangszeit ab Januar 2008

In einer Übergangszeit von Januar 2008 bis 2010 können SCF-konforme Karten an Kunden ausgegeben werden, ab 2011 jedoch ausschließlich. Rein nationale Debitkarten laufen somit nach 2010 aus. Nach dem SCF können sich somit sowohl internationale Debitzahlungssysteme, Allianzen von verschiedenen nationalen Zahlungssystemen (Berlin Group) oder auch SEPA-weite, vormals nationale Zahlungssysteme (electronic cash), im SEPA-Raum entfalten und zueinander im Wettbewerb stehen.

7. Berlin Group / „electronic cash“

Nach Abschluss der konzeptionellen Basisarbeiten der Berlin Group Ende Juli 2005 werden gegenwärtig weitere konkrete Schritte unternommen, um bilaterale Allianzen für die Abwicklung von Auslandstransaktionen zu

vereinbaren. Zunächst soll innerhalb der Berlin Group eine Implementierungsgruppe ihre Arbeit aufnehmen. An der konkreten Umsetzung der Berlin Group-Spezifikationen wird in einigen Ländern bereits gearbeitet.

„electronic cash“

Bereits in den ersten Gesprächen zwischen ZKA und den Vertretern Österreichs, Italiens, Spaniens, Portugals sowie den Niederlanden wurde klar, dass der wirtschaftliche Vorteil für diese Länder gegenüber den internationalen Zahlungssystemen bei einer bilateralen Allianz mit Deutschland oder einer Einführung von „electronic cash“ sehr positiv bewertet wird. Erste Pilotprojekte könnten bereits 2006 starten. „Electronic cash“ erfüllt schon jetzt als erstes Zahlungssystem alle Voraussetzungen des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs gemäß SCF und wird von nun an auch Teilnehmern aus anderen europäischen Ländern offen stehen.

8. EU-Transparenzrichtlinie

Finanzinformationen und Meldepflichten

Die EU-Kommission hat am 10. November 2005 ein erstes Arbeitspapier (ESC/43/2005 Rev. 2) zur Halbjahresfinanzberichte sowie zur Verbreitung vorgeschriebener Informationen und Meldepflichten von wesentlichen Stimmrechtsbeteiligungen etc. im Rahmen des Level II des Lamfalussy-Verfahrens veröffentlicht. Damit setzt sie den vom Committee of European Securities Regulators (CESR) im Juni 2005 erlassenen Final Technical Advice um. Die Kreditwirtschaft hat bis zum 8. Januar 2006 Zeit auf das Arbeitspapier zu reagieren.

Speicherung und Bekanntgabe

Im Rahmen eines zweiten Konsultationsverfahrens hatte die EU-Kommission CESR damit beauftragt, Vorschläge für Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Speicherung und Bekanntgabe von Informationen nach der EU-Transparenzrichtlinie zu unterbreiten. Im Rahmen einer entsprechenden ZKA-Stellungnahme hatten wir insbesondere zwei grundsätzliche Bedenken geäußert: zum einen zum Zeitplan für die Umsetzung der Transparenzrichtlinie und zum anderen gegen die mit der Ausgestaltung des Speichersystems und der Informationspflicht verbundenen Kosten.

Nach dem Zeitplan soll CESR eine endgültige Empfehlung für dieses zweite Mandat an die EU-Kommission im Juni 2006 vorgelegen, welche dann von der EU-Kommission im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung umgesetzt werden müsste. Damit ist eine termingerechte Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie bis zum 20. Januar 2007 stark gefährdet, so dass wir uns weiterhin für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist einsetzen werden.

9. Leitfaden zur Fair Value-Option

Im Rahmen der Kommentierungsfrist zum Entwurf eines Leitfadens zur Nutzung der Fair Value-Option (FVO) nach IAS 39 des Baseler Ausschusses haben wir Stellung genommen

Strenge Kriterien

Wir haben insbesondere kritisiert, dass die Aufsicht strengere Kriterien an die Anwendung der FVO fordert als IAS 39 selbst.

Missbräuchliche Nutzung

Ferner haben wir abermals darauf hingewiesen, dass die Bedenken wegen einer missbräuchlichen Nutzung der FVO ungerechtfertigt sind, da die FVO per Definition keine periodischen Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Zudem hat der IASB auf Drängen der Aufsicht bereits umfangreiche Zusatzangabepflichten eingeführt. Nicht zuletzt die Forderung, die Nutzung der FVO solle im Einklang mit dem Risikomanagement stehen, zeigt ein Fehlverständnis der Aufsicht über den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Steuerung und einhergehender Abbildung im Jahresabschluss. Unzutreffenderweise wird die FVO immer noch als realitätsverzerrende Bilanzierungsoption angesehen.

10. Leitfaden zu Corporate Governance

Im August 2005 hatte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht den Entwurf eines Leitfadens über Corporate Governance veröffentlicht. Darin werden Prinzipien guter Unternehmensführung vorgeschlagen und die Aufsichtsinstitution aufgefordert, Anwendung und Einhaltung der Prinzipien zu überwachen.

Unangemessener Eingriff

In unserer Stellungnahme haben wir die vorgeschlagene Zuständigkeit der Bankenaufsicht kritisiert, da hiermit letztlich unangemessen in die Geschäftsleitungsbefugnisse einer Bank eingegriffen würde. Im Übrigen würde die Bankenaufsicht keine gegenüber anderen Institutszweigen verschärfte Corporate Governance-Prinzipien rechtfertigen. Außerdem kritisieren wir, dass der Corporate Governance-Leitfadentwurf auf einem monistischen Unternehmensmodell basiere und folglich nicht die in einem dualistischen System vorhandenen Kontrollmechanismen berücksichtige. Wir setzen uns dafür ein, dass es bei der Etablierung von Corporate Governance-Normen zu sinnvollen, aber nicht zu umfangreichen und restriktiven Regelungen kommt.

11. Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32

Derzeit wird auch im Bereich der nicht-kapitalmarktorientierten mittelständischen Unternehmen über eine Anwendung der international anerkannten Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS diskutiert.

Die Regelungen der IAS/IFRS zum Eigenkapital nicht-aktienrechtlich organisierter Unternehmen lassen aber die gesellschaftliche Struktur völlig außer Acht. So könnten beispielsweise deutsche Personengesellschaften aufgrund des gesetzlich verankerten Kündigungsrechts, welches nicht ausgeschlossen werden kann, bei Nutzung der IAS-Bilanzierungsregelungen nach IAS 32 kein Eigenkapital ausweisen. Bekanntlich waren Genossenschaftsanteile Gegenstand heftiger Diskussionen, die zur Verabschiedung von IFRIC 2 führten. Einlagen stiller Gesellschafter müssen hinsichtlich ihrer Eigenkapitalanerkennung nach IAS 32 genau überprüft werden.

Financial Accounting Standards Board

Auch der US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) untersucht den Anpassungsbedarf bei den Abgrenzungskriterien von Eigen- und Fremdkapital. Zu seinen Vorschlägen hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) über den DRSC-Arbeitskreis „Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital“ Stellung genommen. Der Arbeitskreis

kritisiert die fehlende konzeptionelle Basis der Überlegungen. Wir sind mit zwei Instituten in diesem Gremium vertreten.

12. EuGH-Urteile zum Widerruf von Immobiliendarlehen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in zwei wichtigen Entscheidungen zur Rückabwicklung von Darlehen zur Immobilienfinanzierung Stellung genommen.

Voraussetzungen für den Widerruf

Bei den Voraussetzungen für den Widerruf kann nach Ansicht des EuGH die Anwendung der Richtlinie 85/577/EG über Haustürgeschäfte bei Einschaltung von Dritten nicht von subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

Auswirkungen des Widerrufs

Bei den Regelungen zu den Auswirkungen des Widerrufs sieht der EuGH die deutsche Rechtslage mit den europäischen Bestimmungen in Einklang. Danach muss der Verbraucher, der einen Darlehensvertrag widerruft, das Darlehen zuzüglich marktüblicher Zinsen sofort vollständig zurückzahlen. Für den Fall, dass der Kreditgeber den Darlehensnehmer nicht über sein Widerrufsrecht belehrt hat, gilt dies nach Ansicht des EuGH jedoch nicht zwangsläufig. Der EuGH weist diesbezüglich den Mitgliedstaaten die Aufgabe zu, den Verbraucher durch Maßnahmen zu schützen, die verhindern, dass er die Folgen der Verwirklichung von Risiken aus derartigen Kapitalanlagen trägt.

Aus unserer Sicht bergen die Entscheidungen des EuGH erhebliche Risiken für die Kreditwirtschaft. Insbesondere besteht Unsicherheit darüber, wie die deutschen Gerichte die Anforderungen des EuGH umsetzen werden.

13. Neuer Richtlinienvorschlag zum Verbraucherkredit

Am 7. Oktober 2005 hat die EU-Kommission einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird darin eingeschränkt. Grundpfandrechtlich gesicherte Kredite, Kredite über 50.000 Euro sowie

Förderkredite sind ausgenommen. Überziehungskredite sowie Kredite unter 300 Euro unterliegen vereinfachten Informationspflichten.

Konzept der verantwortlichen Kreditvergabe

Die Kommission hält an dem Konzept der verantwortlichen Kreditvergabe fest. Geändert wurde dabei nur die von der Kreditwirtschaft kritisierte Pflicht des Kreditgebers, den für den Verbraucher am besten geeigneten Kredit auszusuchen. Die Beratungspflicht sieht insoweit vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher in die Lage versetzt, die Vor- und Nachteile eines Kredits abzuwägen. Ferner hält die Kommission an der Vollharmonisierung fest, unterwirft einige Regelungen jedoch der gegenseitigen Anerkennung. Aus unserer Sicht sind die Informations- und Beratungspflichten weiterhin zu umfassend und bürokratisch. Unklar ist, wie das erstmalig von der Kommission vorgeschlagene Zusammenspiel von Vollharmonisierung und gegenseitiger Anerkennung funktionieren soll.

IV. Fachtagungen / Seminare

MaRisk – Bedeutung für die Interne Revision
01.02.2006 in Bonn

Qualifizierung „Immobilien Gutachter für Standardobjekte, finanzwirtschaftliche Zwecke und für Marktwertermittlungen
Start: 03.02.2006 in Bonn

VÖB-Fachtagung: Die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)
09.03.2006 in Berlin

Geldwäsche-Bekämpfung in der Bankpraxis
13. – 14.03.2006 in Bonn

Wertermittlungsanweisung
23.03.2006 in Bonn

CAD II und Basel II: Vorlagen für eine neue Solvabilitätsverordnung
05.05.2006 in Bonn

Basel II, Bankenrichtlinie und Solvabilitätsverordnung – Anforderungen aus Basel und Umsetzung in europäische und nationale Vorgaben
10.05.2005 in Bonn

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG
24.05.2006 in Bonn

Basel II, Bankenrichtlinie und Solvabilitätsverordnung – Intensiv-Workshop mit Fallstudie
06.06.2006 in Bonn

Schadenfallerfassung nach Basel II (Data Issues)
07. – 08.06.2006 in Bonn

Risikomanagement zur Minimierung von Geldwäscherisiken
11.09.2006 in Bonn

Ihre Ansprechpartnerin:
Klarissa Schmidt
Telefon: (040) 87 97 97-15
E-Mail: klarissa.schmidt@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an presse@voeb.de. oder registrieren Sie sich unter www.voeb.de Abo-Service.

Weitere Newsletter des VÖB

News vom Finanzmarkt: Der monatlich erscheinende Börsennewsletter.

VÖB-Zins-Prognose-Spektrum: Der alle zwei Monate erscheinende Bericht vom Kapitalmarkt mit aktuellen Prognosen und Analysen.

MittelstandsNews: Der vierteljährlich erscheinende Newsletter zu mittelstands-relevanten Themen aus Banken, Politik und Wissenschaft.

Neue VÖB-Publikationen

VÖB-Leitfaden zur Erstellung eines Beurteilungssystems nach § 18 KWG

Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU

Förderstatistik 1992-2004

Tätigkeitsbericht der Kundenbeschwerdestelle 2004

Interessiert? Eine komplette Liste unserer Publikationen finden Sie unter www.voeb.de.

Impressum:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße. 11, 10785 Berlin
Telefon : (030) 81 92-0, Fax : (030) 81 92 2-22
E-Mail : postmaster@voeb.de, Internet; www.voeb.de

Ansprechpartner: Dr. Stephan Rabe
Redaktionsschluss: 01.12.2005